

## MERKBLATT

### Naturschutzrechtliche Vorschriften für den Baumschutz und Gehölzbeseitigungen

Sämtliche Gehölze (Bäume und Sträucher) haben als essentieller Bestandteil im Naturhaushalt und als Lebensraum für diverse Arten (Vögel, Insekten, Fledermäuse uvm.) eine außerordentliche Bedeutung. Aber auch für den Menschen selbst bieten sie Erholung, Lärm- und Schadstoffminderung. Umso wichtiger sind der Schutz, die Pflege, der Erhalt von Bäumen und Sträuchern in unseren Ortschaften und in der freien Landschaft. Bäume und Sträucher stehen daher im ureigensten Interesse der Gesellschaft. Die Fällung eines Baumes oder die Beseitigung einer Strauchhecke muss immer das letzte Mittel der Wahl sein.

#### Schutzfrist

So gilt für sämtliche Gehölze (Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhrichtbestände) eine Schutzfrist vom 01. März bis 30. September aufgrund der artenschutzrechtlichen Fortpflanzungsperiode gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Damit sind Beseitigungen (Fällungen, auf den Stock setzen) außerhalb dieser Zeit vorzunehmen. Von dieser Schutzfrist ausgeschlossen sind Bäume innerhalb eines Waldes, auf Kurzumtriebsplantagen oder auf gärtnerisch genutzten Flächen. Eine Verbotsbefreiung ist nur in Einzelfällen und unter strengen Voraussetzungen möglich und obliegt der Genehmigungspflicht der unteren Naturschutzbehörde.

#### besonders geschützte Bäume -Biotopschutz-

Biotopbäume sind meist alte Bäume mit deutlich erkennbaren Rinden-, Stamm- und Kronenschäden und bieten einen herausragenden Wert für Tierarten und Fauna. Biotopbäume können u.a. als höhlenreiche Einzelbäume und Altholinseln im und außerhalb des Siedlungsraumes vorkommen. Je älter der Baum, desto größer ist die Bedeutung als Lebensraum wie Großhöhlen für Spechte oder Fledermäuse, Asthöhlen für Insekten oder Käfer. Eindeutige Merkmale eines Biotopbaums sind: Höhlen, Risse, Spalten, intaktes und faules Holz, Ast- und Kronentotholz, Nester und Horste sowie Mistelbesatz. Auch ältere Streuobstwiesen im und außerhalb des Siedlungsraumes sind schützenswert: Charakteristika sind naturnahe Obstbaumbestände bestehend aus mind. 10 hoch- oder mittelstämmigen Gehölzen mit vielfältigen Kleinstrukturen wie Totholz und Baumhöhlen oder in einer Fläche von mind. 500 m<sup>2</sup> im Siedlungsbereich.



Streuobstwiese Pönitz

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) verboten.

### **Bäume als Naturdenkmale**

Im Landkreis Nordsachsen sind aktuell ca. 144 Bäume als Naturdenkmale kartiert. Die Beseitigung und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen, sind gemäß § 28 BNatSchG i.V.m. § 18 SächsNatSchG verboten. Diese und weitere Informationen können über das Geoportal Nordsachsen eingesehen werden.

### **Landschaftsprägende Einzelbäume/ Baumgruppen**

Landschafts- und stadtbildprägende Bäume, zu denen u.a. alte, heimische Laubbäume wie Eichen, Eschen und Ulmen, aber auch Baumreihen oder -gruppen zählen, erlangen eine herausragender Bedeutung. Die Beseitigung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 9 SächsNatSchG dar und ist daher grundsätzlich zu unterlassen. In begründeten Sonderfällen kann die Untere Naturschutzbehörde (UNB) eine Fällgenehmigung erteilen, auch außerhalb der Schutzperiode.



Eiche am Kriegerdenkmal Zschernitz



Lindenallee Dahlen

### **Baumschutzsatzung**

Einige Städte oder Gemeinden regeln den Schutz von Gehölzen und Bäumen über eigene Baumschutzverordnungen und -satzungen. Für weitere Details wenden Sie sich bitte an die direkten Ansprechpartner in den jeweiligen Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung, welche die Untere Naturschutzbehörde i.d.R. einbezieht.

### **Artenschutz**



Höhlenreicher Einzelbaum  
Spitzhorn Oelzschau

Im Falle einer Fällung innerhalb der Schutzfrist ist der Baum bzgl. des allgemeinen Schutzes wildlebender Tiere und ihrer Lebensstätten auf die grundsätzliche bzw. potentielle Eignung als Lebensstätte (Alter, Art, besondere Bedeutung Struktur (Risse, Spalten, Höhlen etc.)) sowie auf eine aktuelle Besiedelung (jahreszeitlich und klimatisch bedingt), hin nach Nester, Höhlen und Spalten § 44 BNatSchG entsprechend zu prüfen. Dieses Artenschutzgutachten muss außerdem detaillierte Angaben zum Baum (Art, Standort), zu den betroffenen Arten (Beschreibung, Bewertung) sowie Folgeabschätzung und Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen beinhalten.

### **Was tun bei Planung einer Fällung eines geschützten Baumes?**

Ob im Einzelfall ein geschützter Baum gefällt werden kann, muss die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen entscheiden (Baumfällgenehmigung). Eine Genehmigungspflicht besteht auch bei Pflegemaßnahmen mit mehr als 30 % Kronenreduktion.

**keine ausreichenden Fällgründe:**

- Laubfall, Fall von Früchten, Verbreitung von Pollen und Samen
- Verstopfungen Regenrinne und Fallrohr durch Laub
- Verschattung
- Geringer Astabwurf
- Geringfügige Schäden an Bauwerken

Innerhalb der Schutzfrist vom 01. März bis 30. September ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag notwendig.

Außerhalb der Schutzfrist wird ein schriftlicher Antrag benötigt, wenn:

- Biotopbaum
- Baum, mit Stammumfang von mehr als 2 m gemessen in 1 m Höhe oder -durchmesser von mehr als 60 cm,
- Baumgruppe mit mind. 3 zusammenstehenden Bäumen, deren Kronen gemeinsam ein homogenes Bild ergeben,
- Baumreihe (5 Bäume in einer Reihe von 50 m)

betroffen ist/sind.

**Antragsunterlagen**

- Antragsteller ist Grundstückseigentümer
- Schriftlicher Antrag (E-Mail oder Brief) an Untere Naturschutzbehörde
- Digitale Fotos mit vollständigem Baum sowie Nahaufnahmen
- Begründung Fällung
- ggf. Baumgutachten von fachlich geeigneter Person oder Institution (Art, Vitalität, Standort)
- Kompensationsmaßnahme

**Unsere Hinweise an Sie**

Verstöße gegen die Vorschriften der Eingriffsregelung sowie des Baum- und Biotopschutzes stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Sie werden durch das Landratsamtes Nordsachsen, oder im Falle von Baumschutzsatzungen, durch die Gemeinden, je nach Einzelfall, mit Bußgeldern bis zu 10.000 € geahndet.

Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorschriften stellen ggf. Straftatbestände dar und können als Straftat verfolgt werden.

Bei Fragen zu Konflikten und Lösungsmöglichkeiten sowie zur Vorbeugung von Konflikten wenden Sie sich bitte direkt an die Untere Naturschutzbehörde (UNB). Bei aufgetretenen Konflikten erfolgt in der Regel ein zeitnaher Vor-Ort-Termin, um den Konflikt zu lösen. Auch Verstöße, Hinweise oder Eingriffe in Natur und Landschaft können gemeldet werden.

Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite.

Ihre Untere Naturschutzbehörde  
im Landkreis Nordsachsen

**weiterführende Links:**

- Kontakt: Untere Naturschutzbehörde
- § 44 BNatSchG
- § 39 BNatSchG
- § 30 BNatSchG

**Landratsamt Nordsachsen**

Untere Naturschutzbehörde  
Dr.-Belian-Straße 4  
04838 Eilenburg  
[www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)